OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605769/10/Py/PP

Datum:
Linz, 4. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B H, X, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. Jänner 2023, GZ: BHSD/921140001819/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Jänner 2023, GZ: BHSD/921140001819/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 16 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 30.10.2022
Ort: 4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13

Sie wurden von der Zulassungsbesitzerin als namhaft gemachte Auskunftsperson für Lenkererhebungen des PKWs mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der BH Schärding vom 24.10.2022 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 19.10.2020 um 17:55Uhr, in 4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald, X gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, da Sie mit Schreiben vom 30.10.2022, eine in sich widersprüchliche Auskunft (Zulassungsbesitzerin wurde als Auskunftsperson bekannt gegeben) erteilt haben.“

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf erhobenen Beschwerde bringt dieser zusammengefasst vor, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung keinesfalls begangen habe. Er könne zur Erledigung des Verfahrens beitragen indem er mitteilt, dass er keinesfalls das besagte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X zum Tatzeitpunkt gelenkt habe. Er habe am 30. Oktober 2022 die Lenkerauskunft voll umfänglich und aufrichtig erteilt und daher keinesfalls eine Rechtsverletzung begangen.

3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2023. Zu dieser ist der Bf trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, die belangte Behörde entschuldigte sich für die münd-

liche Verhandlung. Als Zeugin wurde die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Oktober 2022 wurde der Bf als von der Zulassungsbesitzerin namhafte gemachte Auskunftsperson für Lenkererhebungen des Pkw mit dem Kennzeichen X aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 19. Oktober 2020 um 17:55 Uhr, in 4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald, X, gelenkt hat. Das Fahrzeug wurde bereits davor von der Zulassungsbesitzerin an den Bf samt Fahrzeugschlüssel übergeben.

Der Bf hat diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist richtig erteilt, in dem er fälschlicher Weise die Zulassungsbesitzerin als Auskunftsperson bekannt gegeben hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2023.

Aus dem vorliegenden Verfahrensakt geht hervor, dass die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X der an sie ergangenen Lenkererhebung vom 11. Oktober 2022 innerhalb der gesetzten Frist insofern nachkam, als sie der Behörde mitteilte, dass der nunmehrige Bf Auskunft darüber geben könne, wer das auf sie zu diesem Zeitpunkt zugelassene Kraftfahrzeug am 19. Oktober 2020 um 17:55 Uhr im Gemeindegebiet Lohnsburg am Kobernaußerwald auf der L1065 in Richtung Lohnsburg gelenkt hat.

Die daraufhin an den Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 als Auskunftsperson übermittelte Lenkererhebung beantwortete dieser per Online-Formular am 30. Oktober 2022, in dem er die Zulassungsbesitzerin als Auskunftsperson bekannt gab.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch zur Überzeugung, dass die vom Bf namhaft gemachte Zulassungsbesitzerin zum Tatzeitpunkt das auf sie (noch) zugelassene Fahrzeug nachweislich bereits an den Bf überlassen hatte und das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr in ihrer Verfügungsgewalt stand. Das geht nicht nur aus den schlüssigen und glaubwürdigen Angaben der Zulassungsbesitzerin hervor, die sie am 20. Oktober 2020 anlässlich ihrer Befragung auf der Polizeiinspektion Waldzell gemacht hat, sondern auch aus ihrer Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der öffentlichen mündlichen

Verhandlung am 27. April 2023. Die Zeugin hat in dieser Verhandlung schlüssig und glaubwürdig angegeben, dass sie aufgrund des Verkaufes des Fahrzeuges an den Bf im September 2020 am 19. Oktober 2020 über das Fahrzeug nicht mehr verfügen konnte, da sie dem Bf das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren und Fahrzeugschlüssel übergeben habe. Dies ist auch insofern glaubwürdig und nachvollziehbar, als das Fahrzeug tatsächlich in weiterer Folge am 23. Dezember 2020 auf den Bf zugelassen wurde. Nur ergänzend ist beweiswürdigend anzumerken, dass auch aus der dem Verfahren zugrunde liegenden Anzeige der Polizeiinspektion Waldzell vom 9. Dezember 2020, GZ: PAD/20/01902040/005/VStV, hervorgeht, dass vom Meldungsleger am 19. Oktober 2020 der Bf dabei beobachtet wurde, als er mit einer weitere männlichen Person vom verfahrensgegenständlichen Pkw weggelaufen ist.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass das Beschwerdevorbringen des Bf eine reine Schutzbehauptung darstellt und er die an ihn gerichtete Lenkererhebung vom 30. Oktober 2022 nicht wahrheitsgemäß beantwortet hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2019, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […] zuwiderhandelt.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X im Oktober 2020 von der Zulassungsbesitzerin an den Bf überlassen wurde. Dieser war daher zur Beantwortung der Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG verpflichtet (vgl. VwGH 28.06.1991, 91/18/0071).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH vom 12.10.2022, Ra 2022/02/0183) ist der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft nicht richtig und vollständig erfolgt ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf die an ihn gerichtete Lenkererhebung nicht richtig beantwortet hat, wodurch der den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf konnte im Verfahren nicht darlegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wie bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis ausführlich ausgeführt wird , ist der Unrechtsgehalt einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG, als beträchtlich zu qualifizieren, da diese Vorschrift dazu dient, jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen Personen, die in Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, zu ermitteln. Hinzu kommt, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist und bereits zwei einschlägige Vorstrafen über ihn verhängt wurden.

Die von der belangten Behörde über den Bf verhängte Strafhöhe ist daher sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen als angemessen anzusehen, zumal auch keine Milderungsgründe hervorgetreten sind. Vielmehr erscheint die verhängte Strafe erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny